



Präsentation Tempo 30-Zonen Konzept



Rechtsgrundlage



• StVO §45 Anordnung Tempo 30-Zonen

- ✓ insbesondere in Wohngebieten und
- ✓ Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf,
- ✓ nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen = klassifizierte Straßen)
- ✓ nur in Straßen **ohne** Lichtzeichenanlagen, Fahrstreifenbegrenzungen und benutzungspflichtige Radwege.
- ✓ grundsätzlich gilt die Vorfahrtregel ("rechts vor links")
 - wo die Verkehrssicherheit oder die **Belange des Buslinienverkehrs** es erfordern, kann **abweichend die Vorfahrt** durch VZ angeordnet werden
 - In großen Zonen kann die Fortdauer der Zonen-Anordnung durch Piktogramme „30“ verdeutlicht werden



- **StVO 45 Abs. 9, Tempo 30 Streckengebote**
- ✓ **Verkehrszeichen** und Verkehrseinrichtungen sind **nur** dort anzuordnen, **wo** dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend geboten** ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere **Beschränkungen und Verbote** des fließenden Verkehrs **nur** angeordnet werden, **wenn** auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine **Gefahrenlage** besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. (z.B. vor **Schulen, Kitas, Seniorenheimen**)



Derzeitige Situation in Pirmasens



Bestehende Tempo 30-Zonen:

- Verschiedene Wohngebiete in den Vororten, teilweise auch im Kernstadtgebiet
- Tempo 30-Streckengebote vor Einrichtungen für Personen mit schutzwürdigem Interessen (Schulen, Kitas, Seniorenheime)

Formulierung von Zielen – was soll erreicht werden?

- Verbesserung der Verkehrssicherheit von Fußgängern und Radfahrern
- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität

Dafür soll ein **Tempo 30-Konzept für das gesamte Stadtgebiet** erstellt werden.



Bewertung Einrichtung weiterer Tempo 30-Zonen

Für die **Bewertung**, in welchen Straßen Tempo 30-Zonen eingerichtet werden können/sollen, sind **Leitlinien** aufgrund verkehrlicher und städtebaulicher Merkmale der Straßen notwendig. Diese sind

- **Verbindungsfunktion**
 - Alle klassifizierten Straßen (innerörtliche Kreis- und Landesstraßen)
 - Sonstige Durchgangsstraßen, d.h. Nutzung von Verkehrsteilnehmern, deren Ziel nicht in dieser Straße liegt
- **Erschließungsfunktion und Umfeldnutzung**
 - Erschließung Wohngebiete, Gewerbeflächen, sonst. zentralörtlicher Einrichtungen (Einkaufen, Schule, Friedhof)
- **Straßenräumliche Situation**
 - Breite, Verlauf und Zustand der Straße, **Buslinienverkehr, Radverkehr**
- **Nutzerverhalten**
 - Akzeptanz
 - Überwachungsproblematik



Fazit, weitere Vorgehensweise, zeitliche Planung

- Es sind **im Stadtgebiet bereits viele Tempo 30-Zonen, verkehrsberuhigte Bereiche oder Tempo 30 Streckengebote** eingerichtet .
- Außer in den klassifizierten Straßen und den wichtigen Durchgangs- und Verbindungsstraßen sollen künftig weitere Tempo 30-Zonen eingerichtet werden können.
- Das Konzept wird nach der Vorstellung im Verkehrsausschuss in den Ortsbeiräten und letztendlich im Hauptausschuss vorgestellt werden.
- Nach einem Gremienbeschluss kann die Anordnung erfolgen.
- Die **Umsetzung** der beschlossenen Tempo 30-Zonen soll **schrittweise**, beginnend in den Vororten geschehen.
- Danach kann in weiteren Schritten eine Ausweitung in den Stadtteilen erfolgen.
- Bis dahin können ggfs. auch **Ergebnisse aus** den weiteren Konzepten, insbesondere dem **Radverkehrskonzept** in der Planung **berücksichtigt** werden.

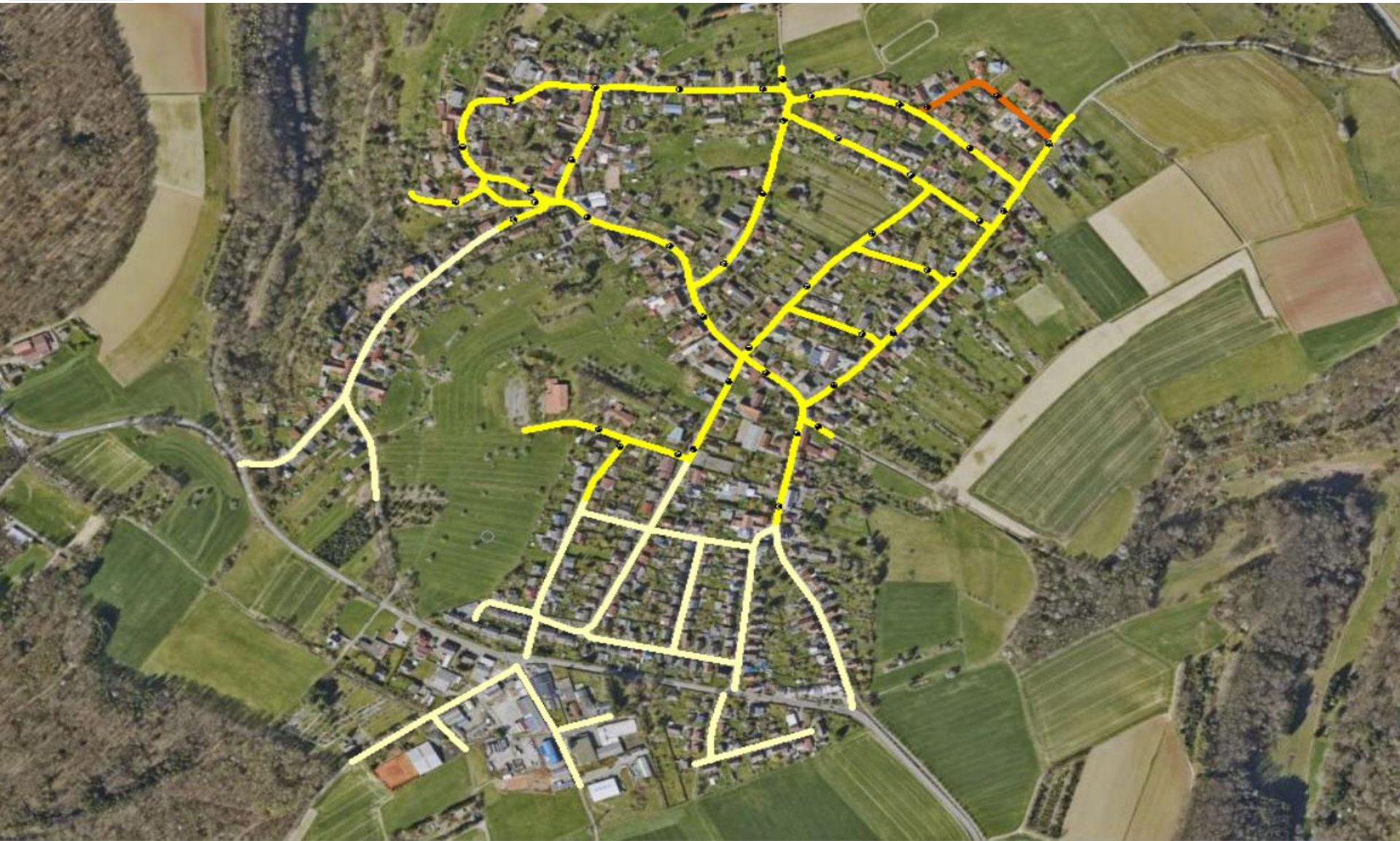


Legende Farben:

Kräftig gelb:	bereits bestehende Tempo 30-Zonen
Blass gelb:	künftige weitere Tempo 30-Zonen
Grün:	bestehende Tempo 30-Streckengebote
Blau:	bestehende Tempo 20-Streckengebote
Rot:	noch nicht endgültig festgelegte Tempo 30-Zonen
Orange:	bereits bestehende verkehrsberuhigte Bereiche



Gersbach





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit